



**Bericht und Antrag
der Präsidentenkonferenz des Grossen Rats**

zum

**Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend
Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten
des Grossen Rats GR**

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	3
A.	Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR	3
B.	Stellungnahme der Präsidentenkonferenz im Rat	4
C.	Beschluss des Grossen Rats.....	4
D.	Stellungnahme der Regierung	4
II.	Vernehmlassungsverfahren	4
III.	Projekt	5
A.	Zielsetzungen	5
B.	Technische Machbarkeit	5
C.	Kosten.....	7
D.	Erwägungen	9
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	11
V.	Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf	11
VI.	Anträge	12

Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz des Grossen Rats zum Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR

Chur, 22. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag zum Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats.

I. Ausgangslage

A. Antrag auf Direktbeschluss Bachmann betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR

Am 18. Oktober 2023 reichte Grossrat Walter Bachmann den Antrag auf Direktbeschluss betreffend Erstellung eines audiovisuellen Archivs der Debatten des Grossen Rats GR ein. In seinem Antrag führt er zur Begründung aus:

- *Nur wenige Personen haben die Möglichkeit, die Debatten in Echtzeit zu verfolgen, da diese während der normalen Arbeitszeit stattfinden.*
- *Im Gegensatz zu den Wortlautprotokollen können die Debatten sehr schnell ins Netz gestellt werden.*
- *Die Aufzeichnung zu einem speziellen Geschäft kann schnell gefunden werden, während im Livestream nicht genau absehbar ist, wann ein Geschäft behandelt wird.*
- *Die Liveaufzeichnungen der Debatten sind um einiges lebendiger als die schriftlichen Protokolle.*
- *Auch für junge Personen, die sich sehr oft und gewandt im Internet bewegen, ist solch ein Angebot interessant.*
- *Ein einfacher Zugang zu politischen Debatten ist immer auch eine Chance, dass sich mehr Leute selbst an einer solchen beteiligen beziehungsweise sich politisch engagieren.*
- *Lehrpersonen können für sie interessante Ausschnitte der Debatten im Unterricht verwenden.*
- *Presseleute, Mitglieder des Grossen Rats und weitere Interessierte können sich einzelne Ausschnitte nochmals in Ruhe ansehen.*
- *Livemitschnitte sind geeignet für politische Schulungszwecke oder für rhetorische Übungen.*
- *Schliesslich ist eine Aufzeichnung als Quelle für die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung.*

Gestützt auf diese Überlegungen beantragen der Erstunterzeichner und 37 Mitunterzeichnende, dass die technischen (und falls nötig rechtlichen) Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Bürgerinnen und Bürger die Debatten im Grossen Rat in einem audiovisuellen Archiv nachträglich in Bild und Ton verfolgen können.

B. Stellungnahme der Präsidentenkonferenz im Rat

Die parlamentarische Diskussion über die Erheblicherklärung des Antrags auf Direktbeschluss Bachmann fand in der Februarsession 2024 statt. Die Präsidentenkonferenz (PK), vertreten durch Standespräsident Caluori, beantragte dabei dem Grossen Rat, den Antrag auf Direktbeschluss als erheblich zu erklären und die PK als Vorberatungskommission einzusetzen. In ihrer Begründung hielt die PK fest, der Antrag auf Direktbeschluss Bachmann ziele darauf ab, den Zugang der Öffentlichkeit zur Tätigkeit des Grossen Rats zu erleichtern und zu verbessern. Dieses Ziel werde von der PK selbstredend unterstützt. Sie erachte dabei die in der Begründung des Antrags aufgeführten Vorteile eines audiovisuellen Archivs wie zeitliche Unabhängigkeit, Unmittelbarkeit, zeitgemässes Medium oder Bedeutung für Lehre und Forschung als begründet und sei deshalb der Ansicht, dass das Anliegen des Antrags auf Direktbeschluss Bachmann einer vertieften Prüfung unterzogen werden soll. Weil davon auszugehen sei, dass ein audiovisuelles Archiv auf verschiedene Arten umgesetzt werden könne, seien aus Sicht der PK einerseits die technisch umsetzbaren Möglichkeiten aufzuzeigen sowie deren Kostenfolgen darzulegen. Andererseits sollten aber auch allfällige weitere Auswirkungen (positiver oder negativer Art) eines solchen Archivs auf den Ratsbetrieb sowie die Arbeit von Ratssekretariat und Standeskanzlei sowie der kantonalen Verwaltung (insb. Staatsarchiv) analysiert werden. Basierend auf dieser Auslegeordnung solle dann der Grosse Rat entscheiden können, welche Art von audiovisuellem Archiv zu welchem Preis er gegebenenfalls einführen möchte.

C. Beschluss des Grossen Rats

Der Grosse Rat erklärte den Antrag auf Direktbeschluss Bachmann am 14. Februar 2024 mit 87 zu 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen für erheblich und setzte mit 98 zu 9 Stimmen bei 0 Enthaltungen die PK als vorberatende Kommission ein.

D. Stellungnahme der Regierung

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 ersuchte die PK die Regierung, gemäss Art. 72 Abs. 3 GGO bis am 20. Dezember 2024 eine Stellungnahme zum Antrag auf Direktbeschluss Bachmann abzugeben. Die Regierung teilte der PK mit Beschluss vom 17. Dezember 2024 mit, dass sie keine Bemerkungen zum Antrag auf Direktbeschluss Bachmann habe.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wegen der geringen Tragweite und der fehlenden politischen Relevanz des vorliegenden Projekts verzichtete die PK auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Weil das Staatsarchiv vom Projekt zumindest indirekt und am Rande betroffen ist, wurden dort konkrete Auskünfte zu spezifischen Auswirkungen eines audiovisuellen Archivs eingeholt; vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. III.B.3 (Langzeitarchivierung).

III. Projekt

A. Zielsetzungen

Ausgehend von den Argumenten der Antragsteller wurden die Eckpunkte für ein audiovisuelles Archiv wie folgt definiert:

1. Die Navigation im Archiv und im konkreten Video ist bedienungsfreundlich. Das Archiv ist zudem sinnvoll in die bestehende Struktur der Webseite des Grossen Rats sowie des Ratsinformationssystems (RIS) eingebettet.
2. Das Video der Session kann möglichst schnell, idealerweise schon während der laufenden Session, im Archiv nachgeschaut werden. Dazu muss das Video möglichst ohne Nachbearbeitungsaufwand unmittelbar aufgeschaltet werden.

B. Technische Machbarkeit

Die Sessionen des Grossen Rats werden heute gefilmt und können seit dem Herbst 2018 im Livestream auf der Webseite des Grossen Rats mitverfolgt werden. Die 2023 im Grossratssaal eingebaute neue AV-Technik brachte eine erheblich verbesserte Qualität der gestreamten Bilder mit sich. Nebst dem Originalton wird seither auch die deutsche bzw. italienische Übersetzung der Voten auf separaten (Ton-)Kanälen gestreamt.

Bis dato werden die gestreamten Videodaten nicht aufgezeichnet und können somit auch nicht nachträglich angesehen oder aufbewahrt werden. Es wurden deshalb die Optionen für eine Speicherung der Videos in einem bedienungsfreundlichen Archiv geprüft.

1. Archivierung Bild (Video)

Die Abklärungen ergaben, dass für den Aufbau und die Darstellung der Videos grundsätzlich drei Ausgestaltungsvarianten technisch umsetzbar sind: eine einfache Variante A, eine reguläre Variante B sowie eine komplexe Variante C. Der Einbau des Archivs in die Webseitenstruktur des Grossen Rats bzw. des RIS sowie die Verknüpfung des Archivs mit den entsprechenden Geschäften und Sessionen im RIS ist bei allen drei Varianten möglich. Der automatisierten Verknüpfung sind jedoch technische Grenzen gesetzt. Aus diesem Grund erhöht sich der entsprechende Aufwand für die manuelle Vor- und Nachbearbeitung der Videos je nach Grad der Aufgliederung beträchtlich.

Video Variante A (einfach)

In der einfachsten Variante A wird das Video als Ganztagesvideo dargestellt (ein Video pro Sessionstag). Die Navigation erfolgt lediglich über eine Abspieltaste und Vor- und Rückspulen. Eine gewisse Orientierung ist anhand der Abspieldaueranzeige möglich, es wird aber keine Referenz zur konkreten Behandlungszeit oder gar zu einem bestimmten Behandlungsgegenstand aufgeschaltet.

Videoarchiv Oktobersession 2024 – 22. Oktober 2024



Video Variante B (regulär)

Auch in der Variante B kann das ganztagesweise dargestellte Video über die Ab- und Spultasten navigiert werden. Zusätzlich werden neben dem Video die an diesem Tag behandelten Geschäfte in entsprechender Reihenfolge aufgelistet. Mittels Klick kann direkt zum Startpunkt der Beratung des jeweiligen Geschäfts ins Video eingesprungen werden. Wird das Geschäft mit Unterbrüchen (z. B. wegen fixer Geschäfte) mehrmals an diesem Tag behandelt, erscheint das Geschäft mehrmals in der Liste und ein Einspringen ist jeweils zu den verschiedenen Startpunkten möglich. Die Einspringpunkte bei der Variante B können allesamt so programmiert werden, dass die Darstellung automatisiert, also ohne manuellen Nachbearbeitungsaufwand erfolgt.

Videoarchiv Oktobersession 2024 – 22. Oktober 2024




- 8.15 – 8.45 Geschäft A → zum Video
- 8.45 – 9.45 Geschäft B → zum Video
- 9.45 – 10.00 Geschäft C → zum Video
- 10.30 – 10.45 Geschäft C → zum Video
- 10.45 – 12.00 Geschäft D → zum Video
- 14.00 – 15.30 Geschäft D → zum Video
- 15.30 – 18.00 Geschäft E → zum Video

Video Variante C (komplex)

Die Variante C baut auf der Variante B auf. Die direkten Einspringmöglichkeiten werden erheblich ausgebaut – beispielsweise auf die einzelnen Behandlungsebenen (Eintreten/Detailberatung, Artikel, Kapitel etc.) oder gar bis hinunter auf die einzelnen Voten bzw. Ratsmitglieder. Eine Automatisierung der Verknüpfung dieser im Vergleich zur Variante B zusätzlichen Einspringpunkte ist nicht möglich, d. h. es braucht eine manuelle Vor- und Nachbearbeitung.

Videoarchiv Oktobersession 2024 – 22. Oktober 2024



- 8.15 – 8.45 Geschäft A → zum Video
 - Eintreten → zum Video
 - Grossrat X → zum Video
 - Grossrätin Y → zum Video
 - Grossrat Z → zum Video
 - Regierungsrätin A → zum Video
 - Detailberatung → zum Video
 - Art. 4 Abs. 2 → zum Video
 - Grossrätin Z → zum Video
 - Grossrätin Y → zum Video
 - Grossrat Z → zum Video
 - Artikel 17 Abs. 1 → zum Video
 - Grossrat Y → zum Video
 - Grossrat U → zum Video
 - Artikel 37 Abs. 1 → zum Video
 - Grossrat Z → zum Video
 - Grossrat U → zum Video
 - Grossrätin Z → zum Video
 - Grossrat U → zum Video
 - Schlussabstimmung → zum Video
- 8.45 – 9.45 Geschäft B → zum Video
 - Grossrat X → zum Video
 - Grossrätin Y → zum Video
 - Grossrat Z → zum Video
 - Grossrätin Y → zum Video
 - Grossrat Z → zum Video
- 9.45 – 10.00 Geschäft C → zum Video
 - Grossrat X → zum Video
- 10.30 – 10.45 Geschäft C → zum Video
 - Grossrat Y → zum Video

2. Archivierung Ton (Audio)

Für die Archivierung des Tons ergeben sich in technischer Hinsicht zwei Möglichkeiten: Entweder wird nur das Video mit dem Originalton gespeichert («Originalton») oder das Archiv wird dreifach geführt, also einmal mit Bild und Originalton, einmal mit Bild und Ton in Deutsch und einmal mit Bild und Ton in Italienisch («Übersetzung»).

Bei der Version «Übersetzung» ist der Speicherbedarf – weil das Archiv dreifach geführt wird – dreimal so hoch. Weil die Simultanübersetzung zudem naturgemäss zeitlich leicht verzögert erfolgt, müssen auf den Seiten mit der deutschen bzw. der italienischen Übersetzung alle Einspringpunkte manuell nachbearbeitet werden. Möglicherweise ist auch trotz Nachbearbeitung ein gewisser Qualitätsverlust im Sinne der Synchronisation zwischen Einspringpunkt und tatsächlichem Start der gewünschten Videosequenz nicht zu vermeiden.

Festzuhalten ist, dass bei allen drei Videovarianten sowohl die Audioversion «Originalton» als auch die Version «Übersetzung» technisch umsetzbar sind.

3. Langzeitarchivierung

Die End- bzw. Langzeitarchivierung der Audio-/Videodaten wird voraussichtlich durch das Staatsarchiv erfolgen. Die Abklärungen beim Staatsarchiv haben ergeben, dass die Langzeit- bzw. Endarchivierung dieser Daten durch das Staatsarchiv technisch schon heute ohne Weiteres möglich ist. Deshalb rechnet das Staatsarchiv für die Langzeitarchivierung grundsätzlich weder mit Anschaffungen noch sonstigem nennenswertem finanziellen Mehraufwand. Ob die Ablieferung der Daten analog zur heutigen Praxis für Tonaufnahmen lediglich exemplarisch mittels Ablieferung von Videos einzelner Sessionstage erfolgen wird oder ob das gesamte Videomaterial langzeitarchiviert werden soll, ist im Falle der Einführung des audiovisuellen Archivs noch mit dem Staatsarchiv zu vereinbaren.

C. Kosten

Das Archiv wird auf der Webseite des Grossen Rats angesiedelt. Sowohl die Erstellungs- als auch die Betriebskosten dieses Archivs gehen somit zulasten des Grossen Rats. Der Betrieb des Livestreams kostet heute rund 9000 Franken pro Jahr.

1. Einmalige Kosten

Weil Bild und Ton des Livestreams verwendet werden, sind weder bauliche Massnahmen im Grossratsgebäude noch technische Anschaffungen notwendig. Die Investitionskosten beschränken sich somit auf die einmaligen Kosten für den Aufbau des Archivs und dessen Einbau in die Webseite des Grossen Rats. Diese betragen bei der Videovariante A 38 000 Franken, bei der Variante B 58 000 Franken und bei der Variante C 86 000 Franken.

In einem Vorprojekt wurden anhand der Videos und Daten der August-, Oktober- und Dezembersession 2024 die Varianten eruiert und deren technische Umsetzbarkeit geprüft. Der Aufwand für dieses Vorprojekt 2024 belief sich auf 10 000 Franken.

2. Wiederkehrende Kosten

Wiederkehrende Kosten sind einerseits die Betriebskosten und andererseits die Kosten für den Speicherplatz.

Betrieb (Wartung und Support)

Für das Archiv ist bei sämtlichen Videovarianten durchschnittlich mit ordentlichen Betriebskosten von rund 4000 Franken pro Jahr zu rechnen. Der für die Variante C zusätzlich notwendige Vor- und Nachbearbeitungsaufwand kann sinnvollerweise nur durch das Ratssekretariat, sprich die jeweilige Protokollführerin bzw. den jeweiligen Protokollführer, erledigt werden. Auch wenn dieser Aufwand je nach Ausgestaltung der Zusatzfunktionen unterschiedlich hoch ist, müssen dafür rund 10-15 Stellenprozente zusätzlich eingerechnet werden (circa eine Arbeitswoche pro Session). Dies entspricht zusätzlichen Personalkosten von brutto 10 000 bis 15 000 Franken pro Jahr.

In den ersten Betriebsjahren ist gegebenenfalls mit zusätzlichen Kosten für die Optimierung der gewählten Lösung zu rechnen.

Betrieb (Simultanverdolmetschung)

Sollte die Audioversion «Übersetzung» umgesetzt werden, führt dies noch zu weiteren Betriebskosten: Die Archivierung der verdolmetschten Voten stellt eine Erweiterung der Nutzungsrechte dar, welche den Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusätzlich abzugelten ist. Nach Auskunft der mit der Simultanverdolmetschung beauftragten Agentur könnte die Abgeltung über eine Erhöhung der Pauschale pro Tag und Dolmetscherin bzw. Dolmetscher erfolgen. Für die verbleibenden Sessions der laufenden Legislatur würde die Dolmetschpauschale um 200 Franken erhöht, was in einem durchschnittlichen Jahr mit sechs Sessions und insgesamt 90 Dolmetschpauschalen zu Mehrkosten von 18 000 Franken führt. Weil die Simultanverdolmetschung für jede Legislatur erneut öffentlich ausgeschrieben werden muss, kann die Höhe der Abgeltung für die Archivierung der verdolmetschten Voten in kommenden Legislaturperioden nicht vorhergesagt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mindestens mit den oben dargelegten jährlichen Mehrkosten von 18 000 Franken zu rechnen ist.

Speicherkosten

Der Speicherplatz für die Daten eines Jahres kostet gemäss (grosszügiger) Schätzung bei allen drei Videovarianten für die Audioversion «Originalton» 500 Franken und für die Audioversion «Übersetzung» 1500 Franken. Weil jedes Jahr neue Daten dazu kommen, nimmt der Speicherbedarf proportional zu; die Speicherkosten sind somit also kumulativ zu rechnen (nach zwei Jahren kostet der Speicherplatz somit 1000 bzw. 3000 Franken, nach drei Jahren 1500 bzw. 4500 Franken und nach zehn Jahren 5000 bzw. 15 000 Franken). Zu betonen ist, dass es sich dabei um eine Momentaufnahme handelt und die allgemeine Entwicklung der Speicherkosten schwierig vorherzusagen ist. Auch lässt sich der Speicherbedarf mit technischen Anpassungen steuern.

Angesichts dieser anwachsenden Speicherkosten muss sich der Grosse Rat auch die Frage stellen, für wie lange er die Videoaufzeichnungen der Öffentlichkeit im Rahmen dieses Archivs zugänglich machen möchte.

3. Zusammenstellung

Zusammengefasst präsentieren sich die Kosten für die Umsetzung des Archivs in den drei Videovarianten (je mit Audioversion «Originalton» und «Übersetzung») wie folgt:

	Variante A		Variante B		Variante C	
	Originalton	Übersetzung	Originalton	Übersetzung	Originalton	Übersetzung
Kosten Erstellung	38 000	38 000	58 000	58 000	86 000	86 000
Betrieb (Support und Wartung) pro Jahr	4000	4000	4000	4000	14 000*	14 000*
Betrieb (Simultanverdolmetschung) pro Jahr	0	18 000	0	18 000	0	18 000
Speicher pro Jahr (kumulativ!)	500	1500	500	1500	500	1500
Total wiederkehrende Kosten Jahr 1	4500	23 500	4500	23 500	14 500	33 500
Jahr 2	5000	25 000	5000	25 000	15 000	35 000
Jahr 3	5500	26 500	5500	26 500	15 500	36 500
Jahr 4	6000	28 000	6000	28 000	16 000	38 000

* inklusive zusätzlicher Personalaufwand Ratssekretariat (Basis Minimalkosten 10 000 Franken)

D. Erwägungen

Wie sie bereits in ihrem Antrag zur Erheblicherklärung festgehalten hat, unterstützt die PK grundsätzlich die Idee, die Verhandlungen des Grossen Rats einer breiteren Öffentlichkeit näher zu bringen. Der Umstand, dass die einzelnen Voten auch im Nachgang zur Session angesehen und angehört werden können, ist objektiv betrachtet ein Mehrwert. Wie stark das subjektive Empfinden der einzelnen Ratsmitglieder durch diese Möglichkeit beeinträchtigt wird, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Die PK beschränkt sich in ihren Erwägungen deshalb nur auf die objektiv feststellbaren Wirkungen.

1. Video

Aus Kostensicht ist festzuhalten, dass sich der einmalige Investitionsaufwand zwischen 38 000 Franken und 86 000 Franken bewegt, wobei sich diese Differenz mit der unterschiedlichen Komplexität der einzelnen Varianten erklären lässt. Im Bereich der Betriebskosten ist der Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsaufwand für die Varianten A und B vergleichbar, weil bei der Variante B die Zusatzfunktionen weitgehend automatisiert eingerichtet sind und angesteuert werden. Bei Variante C ist aufgrund der Komplexität der Zusatzfunktionen der manuelle Betriebsaufwand und damit verbunden der jährliche finanzielle Mehraufwand deutlich grösser.

Bei der Abwägung des Nutzens der einzelnen Varianten ist einerseits festzuhalten, dass aus Sicht der Nutzerin bzw. des Nutzers mehr Funktionen grundsätzlich auch

mehr Wert bedeuten. Andererseits fällt die Bedienung bei einfachen Strukturen in der Regel leichter als bei allzu komplex aufgebauten Funktionen.

Ausgehend vom Grundgedanken, dass eine Person, die während der laufenden Session verhindert ist, die Verhandlungen des Grossen Rats auch nachträglich einfach und rasch zuhause ansehen kann, ist die Variante A grundsätzlich ausreichend. Es ist jedoch festzuhalten, dass mit der Variante A eines der Ziele der Antragsteller (*Aufzeichnung zu einem speziellen Geschäft kann schnell gefunden werden*) tendenziell verfehlt wird.

Hat die Nutzerin oder der Nutzer darüber hinausgehend ein spezifisches Interesse an einem bestimmten Thema, bietet die Variante B wertvolle Hilfestellungen, indem konkret und direkt die Videos von einzelnen Geschäften konsultiert werden können.

Die detaillierten Funktionen der Variante C bieten schliesslich vor allem denjenigen Nutzerinnen und Nutzern einen Vorteil, die ganz gezielt ein Votum eines Ratsmitglieds oder die Debatte zu einem bestimmten Artikel suchen. Damit geht jedoch ein Verlust der Übersichtlichkeit in der Darstellung einher.

2. Audio

Zu beurteilen ist zudem, ob nur der Originalton gespeichert werden soll oder ob auch die deutsche und italienische Übersetzung nachträglich angeschaut bzw. angehört werden können soll.

Auch hier ist einleitend festzustellen, dass selbstredend der Mehrwert bei der Version «Übersetzung» grösser ist, als wenn nur der Originalton nachgehört werden kann. Dagegen ist aber festzuhalten, dass auch in der offiziellen Sessionsdokumentation, dem Grossratsprotokoll, nur das tatsächlich gesprochene Wort, also der Originalton, festgehalten wird. Zweitens steht den Zuschauerinnen und Zuschauern auf der Tribüne auch nur der Originalton zur Verfügung. Drittens sind die Speicherkosten deutlich tiefer, wenn die Videos nur mit dem Originalton abgespeichert werden. Und viertens fallen zusätzliche Mehrkosten für die Archivierung der verdolmetschten Voten zugunsten der Dolmetscherinnen und Dolmetscher von mindestens 18 000 Franken pro Jahr an.

3. Aufbewahrungsdauer

Auch wenn gemäss dem Wortlaut des Antrags auf Direktbeschluss Bachmann grundsätzlich klar ein unbefristetes Archiv aufgebaut werden soll, ist aufgrund der Speicherkosten sowie wegen der Persönlichkeitsrechte der in den Videos abgebildeten Personen eine Befristung der Aufbewahrungsdauer zumindest zu thematisieren. Bevor hierüber aber ein Entscheid gefällt wird, möchte die PK zuerst einige Erfahrungen sammeln. Die ersten beiden Betriebsjahre würde sie in diesem Zusammenhang deshalb als Versuchsphase ansehen und danach gestützt auf die gemachten Erfahrungen (Rückmeldungen aus dem Rat, Rückmeldungen der Medien, Rückmeldungen aus der Bevölkerung, Auswertung der Zugriffszahlen) festlegen, wie weit zurück die Sessions nachsehbar sein sollen.

4. Fazit

Zusammenfassend erweisen sich die Videovarianten A und B in der Kosten-Nutzen-Analyse als ähnlich positiv, während die Variante C nicht nur deutlich höhere Kosten aufwirft, sondern auch in der Funktionalität eher nicht auf die Mehrheit der üblichen Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet ist. Die Zusatzfunktionen der Variante B verbessern die Bedienung im Vergleich zur Variante A klar, ohne sie gleichzeitig übermässig zu verkomplizieren.

Die PK hat den Punkt der Audioversionen intensiv und kontrovers diskutiert. Für die Version «Übersetzung» spricht der zusätzliche Nutzen für die Bevölkerung, die Debatten auch in der übersetzten Version nachsehen respektive nachhören zu können. Angesichts der doch erheblichen jährlichen Mehrkosten, insbesondere für die Verdolmetschung, gelangt die Mehrheit der PK jedoch zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis im vorliegenden Fall für die Beschränkung auf die Version «Originalton» spricht. Wie auch bei der Aufbewahrungsdauer würde sich die PK aber vorbehalten, auf diesen Beschluss nach gesammelten Erfahrungen in den ersten Betriebsjahren zurückzukommen.

Die PK gelangt gestützt auf diese Überlegungen zum einstimmigen Schluss, dem Grossen Rat die Umsetzung des Antrags auf Direktbeschluss Bachmann mittels Einführung eines audiovisuellen Archivs gemäss Videovariante B (regulär) zu empfehlen. Betreffend die Audioversion stimmt die Mehrheit der PK (5 Stimmen) dafür, die Version «Originalton» umzusetzen. Die Minderheit (2 Stimmen) bevorzugt die Version «Übersetzung».

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die einmaligen und wiederkehrenden Kosten des Projekts sind oben unter III. Projekt, C. Kosten, ausgewiesen. Anstelle von Wiederholungen wird grundsätzlich darauf verwiesen.

Die Realisierung des audiovisuellen Archivs hat grundsätzlich keine personellen Auswirkungen. Wie bereits oben ausgeführt, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass für die Bewirtschaftung (Vorbereitung, Nachbearbeitung) zusätzlicher Arbeitsaufwand beim Ratssekretariat anfällt. Dieser Aufwand sollte bei den Varianten A und B mit dem aktuellen Personalbestand bewältigt werden können. Sollte der Grosse Rat die Variante C einführen, dürften die aktuellen Ressourcen beim Ratssekretariat jedoch nicht mehr ausreichen. Für die entsprechenden Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben müssten daher, wie oben bereits dargelegt, im Ratssekretariat 10-15 zusätzliche Stellenprozent (circa eine Arbeitswoche pro Session) geschaffen werden. Dies entspricht zusätzlichen Personalkosten von brutto rund 10 000 bis 15 000 Franken.

V. Kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Gute Gesetzgebung zeichnet sich auch dadurch aus, dass Gesetze bzw. gesetzliche Bestimmungen nur dort erlassen werden sollen, wo sie nötig sind.

Der Kanton Graubünden schreibt in Art. 29 der Kantonsverfassung (KV GR; BR 110.100), Art. 44 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG; BR 170.100) und Art. 47 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140) die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Grossen Rates als Regel vor. Durch die Archivierung der Videos von den Sessions erfährt dieses Öffentlichkeitsprinzip eine zusätzliche Dimension. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb es dazu einer besonderen Bestimmung in Gesetz oder Geschäftsordnung bedarf. Es finden sich auch keine Bestimmungen, welche einer Archivierung der Videos der Sitzungen des Grossen Rates entgegenstehen würden. Auf die gesonderte Normierung des audiovisuellen Archivs kann somit ohne Rechtsnachteile verzichtet werden. Es darf an dieser Stelle auch auf die entsprechende Argumentation bei der Inbetriebnahme des Livestreams im Grossen Rat anno 2018 verwiesen werden.

Im Sinne einer Präzisierung ist an dieser Stelle erstens darauf hinzuweisen, dass im Falle des ausnahmsweisen Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Session (Art. 44 GRG) der Livestream und die Aufzeichnung von Video und Ton gestoppt werden. Zweitens ist festzuhalten, dass nur das schriftliche Grossratsprotokoll (umfassend Beschluss- und Wortlautprotokoll) von der Redaktionskommission des Grossen Rats geprüft und genehmigt wird und somit auch weiterhin die massgebliche Quelle zu den Beschlüssen des Grossen Rats bleibt.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die PK:

1. *einstimmig* auf das Geschäft einzutreten;
2. *einstimmig* ein audiovisuelles Archiv der Grossratsdebatten gemäss Videovariante B (regulär) einzuführen;
3. *mit 5 zu 2 Stimmen* die Audioversion «Originalton» umzusetzen.

Namens der Präsidentenkonferenz des
Grossen Rats:

Die Landespräsidentin
Silvia Hofmann

Der Sekretär
Patrick Barandun